



RICHTERBUND

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

Richterbund M-V, c/o Landgericht Rostock
August-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock

per elektronischer Post

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

c/o Landgericht Rostock
Herrn VRiLG Michael Mack
August-Bebel-Str. 15-20
18055 Rostock

Telefon: 0381 / 241 - 2245

E-Mail: kontakt@richterbund.info
Internet: www.richterbund.info

Entwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Änderung weiterer Gesetzes des Justizvollzuges

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hagemann,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf danke ich.

Das geplante Justizvollzugsdatenschutzgesetz M-V ist zu begrüßen. Der Vollzug von Freiheitsentziehungen setzt die Verarbeitung einer Vielzahl personenbezogener Daten von Gefangenen voraus, insbesondere in Gefangenenpersonalakten sowie in Systemen der elektronischen Datenverarbeitung. Der Justizvollzug greift durch die Verarbeitung dieser Daten in Grundrechte der Gefangenen ein, vor allem in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Sein Handeln steht daher auch insoweit umfassend unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es zwar eine fragmentarische Regelung einzelner Fragen der Datenverarbeitung durch den Justizvollzug (z.B. §§ 179 ff. StVollzG). Es fehlt aber an einer in sich schlüssigen Gesamtregelung des Komplexes und insbesondere an bereichsspezifischen Spezialvorschriften, die auf die besonderen Bedürfnisse des Justizvollzuges abgestimmt sind. Die derzeit bestehende Rechtslage erschwert die Rechtsanwendung in den Justizvollzugsanstalten des Landes erheblich und führt zu Konflikten mit Belangen des Datenschutzes und mit Inhaftierten. Schließlich berücksichtigt der Datenschutzteil des StVollzG nicht die aktuellen Entwicklungen des Datenschutzrechts. Mit dem Entwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes M-V wird ein eigenständiges und in sich geschlossenes Datenschutzgesetz für den Justizvollzug vorgelegt. Der Gesetzesentwurf deckt alle Vollzugsbereiche ab.

Nach nur cursorisch erfolgter Prüfung des übersandten Gesetzesentwurfs bestehen gegen das geplante Justizvollzugsdatenschutzgesetz M-V keine Bedenken. Lediglich § 14 Abs. 3 JVollzDSG

M-V bedarf insoweit einer Ergänzung, als dass eine Information des Verletzten – auch ohne Antrag – bei einer Flucht des Gefangenen für unbedingt erforderlich gehalten wird, sofern aufgrund dieser Flucht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Mack', is written over the printed name.

Michael Mack